

15.06.94**AS - Fz****Verordnung
der Bundesregierung**

Erste Verordnung zur Änderung der Orthopädieverordnung**A. Zielsetzung**

Leistungserweiterungen in der Versorgung mit Hilfsmitteln

B. Lösung

Die Versorgung mit Hilfsmitteln wird wegen zwingender medizinischer Notwendigkeiten dem Bedarf entsprechend erweitert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Erweiterung der Hilfsmittelversorgung ergeben sich im Haushaltsjahr 1995 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 3,4 Mio DM.

Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre betragen (in Millionen DM):

<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>
3,4	1,3	1,2

15.06.94

AS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Erste Verordnung zur Änderung der Orthopädieverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) - 820 00 - Or 1/94

Bonn, den 15. Juni 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

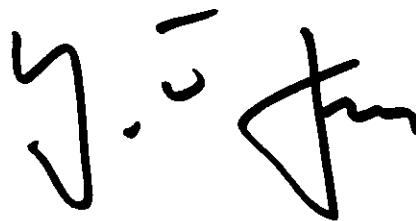
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der
Orthopädieverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [illegible]', is written in the lower center of the page.

Erste Verordnung zur Änderung der Orthopädieverordnung
vom

Auf Grund des § 24 a Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1262) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Orthopädieverordnung vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Personen, denen ein Selbstfahrer-Rollstuhl für den Straßengebrauch oder denen eine Gehhilfe für dauernde Benutzung geliefert oder denen ein Fahrrad geliefert oder bezuschußt worden ist (§ 12 Abs. 5, § 34), sowie Blinde erhalten für den Winter ein Paar Handschuhe."

2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Bettlägerige" die Wörter "sowie Behinderte mit hoher Querschnittlähmung und gleich schwer Behinderte" angefügt.

3. § 14 Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Stumpfstrümpfe, Stumpfschutzhüllen, Stumpfpflegemittel sowie Hautschutzmittel, die beim Tragen von Stützapparaten (§ 4) notwendig sind,".

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Nummer 1 gestrichen; die Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.
- b) In Satz 2 wird die Angabe "Satz 1 Nr. 2" durch die Angabe "Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt gefaßt:

" § 16

Andere Hilfsmittel

Als andere Hilfsmittel werden nach Maßgabe der §§ 17 bis 18 a geliefert

- 1. Hörhilfen,
- 2. Sehhilfen,
- 3. Kommunikationshilfen,
- 4. Stomaversorgungsmittel und Inkontinenzhilfen,
- 5. sonstige Hilfsgeräte für Behinderte und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens,
- 6. behinderungsgerechte Ausstattungen.

Als andere Hilfsmittel werden auch Hilfsmittel geliefert, deren Lieferung nicht durch andere Vorschriften dieser Verordnung geregelt ist oder für die nicht Ersatzleistungen zustehen, zu deren Lieferung jedoch die Krankenkasse ihren Mitgliedern verpflichtet ist (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz)."

6. § 17 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

7. Nach § 17 wird folgender Paragraph eingefügt:

"17 a

Kommunikationshilfen

- (1) Schwersthörgeschädigte erhalten Geräte, die Sprache in lesbare Texte umsetzen, wenn sie bei nichtberuflichen Verrichtungen im täglichen Leben dringend auf sie angewiesen sind.
- (2) Blinde erhalten Geräte, die Texte in Sprache umsetzen, wenn sie bei nichtberuflichen Verrichtungen im täglichen Leben dringend darauf angewiesen sind.
- (3) Sprechgestörte erhalten bei Luftröhrenstoma oder Kehlkopfschädigungen, die zu schweren Sprechstörungen führen, Sprechhilfen."

8. Nach § 18 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 18 a

Behinderungsgerechte Ausstattungen

- (1) Fest installierte behinderungsgerechte Sanitärausstattungen erhalten Ohnhänder, Querschnittgelähmte, Beinamputierte und gleich schwer Behinderte, wenn sie dringend darauf angewiesen sind.
- (2) Haltegriffe und Handläufe erhält, wer wegen wesentlicher Einschränkung seiner Gehfähigkeit dringend in seiner Wohnung auf sie angewiesen ist und für den Gehhilfen (§ 11) nicht ausreichen.
- (3) Die Lieferung umfaßt auch den Einbau. Ersatzbeschaffungen werden frühestens nach zehn Jahren, bei Wohnungswechsel auch eher wieder übernommen. Für Sanitärausstattungen werden nach Wohnungswechsel oder Tod auch der Ausbau und die Wiederherstellung des alten Zustands übernommen."

9. Die §§ 39 und 41 werden gestrichen.

621/94

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Die Orthopädieverordnung ist zu ändern, weil medizinisch notwendiger neuer Bedarf entstanden ist, der durch Leistungsänderungen bzw. -verbesserungen befriedigt werden muß.

Zu Nr. 1 (§ 7)

Wer ein Fahrrad nach § 12 Abs. 5 oder wer einen Zuschuß nach § 34 erhalten hat, hat den gleichen Bedarf wie die bisher in § 7 Satz 3 genannten Personen. Benutzer von Gehhilfen erhalten Handschuhe nur, wenn sie auf die Gehhilfen dauernd angewiesen sind.

Zu Nr. 2 (§ 13)

Die Einfügung ist eine notwendige Ergänzung der Gruppenbezeichnung "fast ständig Bettlägerige".

Zu Nr. 3 (§ 14)

Stumpfpflegemittel sind nicht nur als Ergänzung zur Prothesenlieferung erforderlich. Hautschutzmittel sind auch für Träger von Stützapparaten erforderlich.

Zu Nr. 4 (§ 15)

Die Änderung von Satz 1 ist Folge der Ergänzung in § 14; ihr entspricht die Änderung in Satz 2.

Zu Nr. 5 (§ 16)

In Satz 1 sind Folgeänderungen wegen der Einfügung der neuen §§ 17 a und 18 a erforderlich. Der neue Satz 2 übernimmt Härteausgleiche nach § 89 Abs. 2 BVG inhaltlich in die Verordnung. Sie waren nötig wegen der Erbringungszuständigkeitsregelung in § 18 c Abs. 1 BVG, nachdem die Krankenkassen den Begriff "Hilfsmittel" neu abgegrenzt hatten. Versorgungsverwaltung und Krankenkassen können nur nach gleichen Begriffsabgrenzungen handeln. Praktisch wird diese neue Regelung z.B. bei der Lieferung von Blutdruckmeßgeräten u.ä.

Zu Nr. 6 (§ 17)

Redaktionelle Umstellung. Siehe § 17 a Abs. 3 n.F.

Zu Nr. 7 (§ 17 a)

Die nunmehr ausdrücklich genannten Geräte konnten schon bisher nach § 18 Abs. 1 geliefert werden. Die Entwicklung der Technik für diese Geräte macht eine Lieferung in mehr Fällen als bisher wahrscheinlich; deswegen ist eine besondere Regelung zweckmäßig. Allerdings müssen wie bisher die Berechtigten dringend auf die Geräte angewiesen sein; dazu gehört in Fällen des Absatzes 2 auch, daß die Texte anders nicht zugänglich gemacht werden können.

Zu Nr. 8 (§ 18 a)

Die bisher für Beschädigte mögliche Ersatzleistung nach § 39 soll Sachleistung werden; deswegen wird die Regelung in den ersten Abschnitt der Verordnung eingefügt. Damit werden aber vor allem die Leistungen künftig auch allen anderen Berechtigten und Leistungsempfängern mit gleichen Behinderungen zugänglich, die bisher - sieht man von den Möglichkeiten der Kriegsopferfürsorge ab - von dieser Hilfe ausgeschlossen waren. Wie bisher nach § 39 ermöglicht diese Vorschrift nicht die Installierung von Ausstattungsteilen normaler Badezimmer, z.B. den Einbau einer bisher fehlenden Dusche.

Die ausdrückliche Erwähnung der Instandhaltung der besonderen Vorrichtungen bei Ohnhänderklosetts - wie bisher in § 39 - ist entbehrlich, weil die Funktionserhaltung bei Sachleistungen selbstverständlich ist. Die Ausstattung der Wohnung mit Haltegriffen und Handläufen soll über die Lieferung von geeigneten Gehhilfen hinaus zu sicherer Mobilität in der Wohnung verhelfen; diese Ausstattung muß eingeführt werden, weil der Gehbehinderte wegen des heute wesentlich höheren Durchschnittsalters typischerweise mit seiner Gehbehinderung in der Wohnung schlechter fertig werden kann als früher.

Zu Nr. 9 (§§ 39 und 40)

Folgeänderung zur Einfügung von § 18 a; damit ist die Ausstattung künftig Sachleistung.

Die Berlin-Klausel ist obsolet geworden.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

621/94

- 8 -

Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Preisgefüge

Mehrbedarf wegen neuer Leistungen

3,4 Mio DM

Der Mehraufwand beträgt in den folgenden Jahren

1996	3,4 Mio DM
1997	1,3 Mio DM
1998	1,2 Mio DM.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von den im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerungen der Leistungsausgaben sind in der derzeitigen konjunkturellen Situation Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

23.09.94**Beschluß**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Orthopädieverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, entsprechend der von ihr selbst erkannten Notwendigkeit eine weitergehende umfassende Novellierung der Orthopädieverordnung umgehend vorzulegen. Die Bundesregierung hat bei der Beratung der Verordnung im Bundesrat selbst eingeräumt, daß die vorgesehenen Änderungen der Orthopädieverordnung nicht ausreichen.